

# Variabel verzinstes Hypo Landesbank Vorarlberg Ergänzungskapitalanleihe 2010 - 2019

## Ergänzungskapital gemäß § 23 (7) BWG

<b>Emittentin:</b>	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
<b>Gesamtvolumen:</b>	EUR 3.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 50.000.000,-)
<b>Stückelung:</b>	EUR 1.000,-
<b>ISIN:</b>	AT0000A0GTR1
<b>Kupon:</b>	2,00 % p.a. für die erste kurze Zinsperiode (vom 25. Januar 2010 bis 04. Juni 2010)  Danach wird der Zinssatz halbjährlich, vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode, gemäß folgender Formel ohne Rundung festgesetzt:  <b>6 Monats Euribor plus 75 Basispunkte</b> Der 6 Monats Euribor wird gemäß Reutersseite „EURIBOR01“ zwei TARGET- Bankarbeitstage vor Beginn der Zinsperiode um 11:00 Uhr Brüssel Zeit festgesetzt.
<b>Zinszahlung:</b>	erste Zinszahlung am 04. Juni 2010; klm/360, danach halbjährlich, jeweils am 04. Juni und 04. Dezember; klm/360
<b>Emissionskurs:</b>	Anpassung je nach Marktlage
<b>Laufzeit:</b>	9 Jahre und 4 Monate, und zwar vom 25. Januar 2010 bis zum 04. Juni 2019, vorbehaltlich „Vorzeitige Kündigung“
<b>Tilgung:</b>	zu Kurs 100,00 % am 04. Juni 2019, vorbehaltlich „Vorzeitige Kündigung“ und vorbehaltlich dem Punkt „Bestimmungen zum Ergänzungskapital“.
<b>Vorzeitige Kündigung:</b>	Seitens der Emittentin möglich, erstmals am Kupontermin 04. Juni 2016 und danach zu jedem weiteren Kupontermin, unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf TARGET– Bankarbeitstagen zu Kurs 100,00 % vorbehaltlich dem Punkt „Bestimmungen zum Ergänzungskapital“.
<b>Ausdruck:</b>	nein, verbrieft ausschließlich in Sammelurkunden
<b>Verwahrung:</b>	Sammelverwahrung
<b>Börseneinführung:</b>	kann seitens der Emittentin beantragt werden



Bestimmungen zum  
Ergänzungskapital:

Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens der Emittentin ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e zulässig;
- b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind;
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können;
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft.

Zinsen werden von der Emittentin nur ausbezahlt, wenn und soweit sie in den im jeweiligen Jahresabschluss für das letzte vor dem Zinszahlungstag endende Geschäftsjahr gem. § 43 BWG ermittelten ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin nach Berücksichtigung bereits an die Gläubiger im laufenden Geschäftsjahr ausbezahlter Zinsen Deckung finden. Die Zinsen werden auch dann nicht ausbezahlt, wenn für das laufende Geschäftsjahr mit ausschüttungsfähigen Gewinnen nicht zu rechnen ist.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen keine Deckung finden („Zinsrückstände“); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nach zu zahlen, sobald und soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in den bis zur Rückzahlung der Anleihen entstandenen ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin keine Deckung finden.

